

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus-Jürgen Hedrich, Siegfried Helias, Dr. Norbert Blüm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/3134 –**

Stand der Überlegungen zur Reform der Vergaberichtlinien für Exportkreditversicherungen hinsichtlich ökologischer, sozialer und entwicklungspolitischer Gesichtspunkte

Ziel der staatlichen Exportkreditversicherung ist die Förderung des Exports. Maßgebliche Kriterien für die Übernahme einer Ausfuhrleistung sind dabei die Förderungswürdigkeit und die risikomäßige Vertretbarkeit eines Geschäfts. Unter den Begriff Förderungswürdigkeit fallen neben dem allgemeinen Exportinteresse alle Gesichtspunkte, die aus staatlicher Sicht für die Unterstützung eines Exportgeschäfts sprechen, so die Sicherung von Arbeitsplätzen, strukturpolitische Erwägungen, Markterhaltungserwägungen sowie die außen- und entwicklungspolitische Bedeutung des Exportgeschäfts.

Seit geraumer Zeit mehren sich die Stimmen, die für eine Änderung der Ausfuhrleistungsrichtlinien eintreten. Insbesondere Nichtregierungsorganisationen wie z. B. URGEWALD oder WEED plädieren für eine stärkere Berücksichtigung von sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Folgewirkungen der geförderten Projekte. Eine weitere Forderung bezieht sich auf mehr Transparenz bei der Vergabe der Exportkreditversicherungen.

In ihrer Koalitionsvereinbarung haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angekündigt, dass „die neue Bundesregierung eine Reform der Außenwirtschaftsförderung, insbesondere der Gewährung von Exportbürgschaften (Hermes) nach ökologischen, sozialen und entwicklungsverträglichen Gesichtspunkten in die Wege leiten wird“. Damit wurden hohe Erwartungen insbesondere bei den genannten Nichtregierungsorganisationen geweckt. Konkrete Schritte hat die Bundesregierung bislang jedoch nicht ergriffen.

Beim letztjährigen Kölner G8-Gipfel wurde lediglich die Erarbeitung gemeinsamer Umweltrichtlinien für die Exportkredit-Agenturen bis zum G8-Gipfel 2001 in Rom vereinbart. Am 24./25. Februar 2000 fand eine Sondersitzung der „Working Party on Export Credits and Credit Guarantees“ der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung OECD zu diesem Thema in Paris statt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 18. Mai 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion ist sehr daran interessiert, die Exportkreditversicherung als ein Instrument zu erhalten, das nicht nur der deutschen Exportwirtschaft nützt, sondern auch die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage in den Entwicklungsländern berücksichtigt.

1. Inwieweit plant die Bundesregierung, die Vergabe von Exportkreditversicherungen für den Export in Entwicklungsländer zukünftig an die Kriterien zu knüpfen, die für die Entwicklungszusammenarbeit Gültigkeit haben?

Die Bundesregierung berücksichtigt seit 1998 Gesichtspunkte der Entwicklungsverträglichkeit bei der Vergabe von Exportkreditversicherungen für den Export in Entwicklungsländer in verstärktem Umfang.

2. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, bei mit Hermes-Exportkreditversicherungen abgesicherten Exporten deutschen Unternehmen mit Hilfe einer Antikorruptionsklausel die Verpflichtung aufzuerlegen, auf Bestechungen im Rahmen der jeweiligen Ausfuhrsgeschäfte zu verzichten?

Seit 15. Februar 1999 sind die strafrechtlichen Regelungen für die Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr in Deutschland auf der Grundlage der entsprechenden Konvention der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) erweitert. Die Bundesregierung hat die Auswirkungen dieser Neuregelungen auch im Exportkreditbereich überprüft und Anfang 2000 systematisiert. Hierzu gehört, dass der Antragsteller im Antragsverfahren erklären muss, dass der zugrunde liegende Exportvertrag nicht durch eine strafbare Handlung, insbesondere durch Bestechung, herbeigeführt wurde. Die Exporteure wurden darauf hingewiesen, dass sie nach geltendem Recht keinen Anspruch auf Entschädigung haben, wenn das abgesicherte Exportgeschäft durch Bestechung zu Stande gekommen ist.

3. Prüft die Bundesregierung bei der Vergabe von Exportkreditversicherungen für die Beteiligung deutscher Firmen an Staudammprojekten z. B. in Indien oder der Türkei auch die Rechtmäßigkeit dort von der einheimischen Regierung zur Projektdurchführung vorgenommener Umsiedlungsmaßnahmen bzw. in diesem Zusammenhang erhobene Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen an der einheimischen Bevölkerung?

Die Gewährleistung angemessener, an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen orientierter Umsiedlungsmaßnahmen ist wesentliche Voraussetzung für die Vergabe von Exportkreditversicherungen bei Staudammprojekten. In diesem Zusammenhang werden auch die Rechtmäßigkeit der Umsiedlung sowie evtl. in diesem Zusammenhang erhobene Vorwürfe von Menschenrechtsverletzungen an der einheimischen Bevölkerung berücksichtigt.

4. Welche Position bezieht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang konkret zu den im Zusammenhang mit den Staudammprojekten Ilisu/Türkei, Maheshwar/Indien und Drei-Schluchten-Damm/China erhobenen Vorwürfen, im Rahmen der Umsiedlungsmaßnahmen sei es dort jeweils zu erheblichen Menschenrechtsverletzungen und zur Nichteinhaltung versprochener Entschädigungsleistungen gekommen?

Im Fall der Staudammprojekte Ilisu in der Türkei und Maheshwar in Indien ist die Prüfung der geplanten bzw. begonnenen Umsiedlungsmaßnahmen durch die Bundesregierung noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung betrachtet das Ergebnis als wesentliches Kriterium ihrer Entscheidung.

Bezüglich des Drei-Schluchten-Damms in China hat die Bundesregierung seit dem Regierungswechsel im Herbst 1998 nur noch die Lieferungen von peripheren Komponenten (Stromübertragungsanlage, Transformatoren) in Deckung genommen, die keine Umsiedlungsmaßnahmen nach sich ziehen. Über Hauptkomponenten wurde bereits vor dem Regierungswechsel entschieden. Insgesamt beträgt der deutsche Hermes-gedeckte Lieferanteil weniger als 1 % am Gesamtprojekt.

5. Unternimmt die Bundesregierung bei der Vergabe von Exportkreditversicherungen auch eine Abwägung sicherheitspolitischer Aspekte, sofern sich hierfür eine besondere Notwendigkeit ergibt wie z. B. im Falle des Ilisu-Staudamms, der den Tigris kurz vor der Grenze zu Syrien und dem Irak aufstauen soll und damit Wasserkonflikte in dieser ariden Region provozieren könnte?

Ja. Sie wirkt z. B. in Abstimmung mit den anderen betroffenen Exportkreditagenturen darauf hin, dass eine ausreichende Mindestdurchflussmenge gewährleistet und die Wasserrechte Syriens und Iraks gewahrt werden.

6. Prüft die Bundesregierung insbesondere bei Vergabe von Exportkreditversicherungen in Entwicklungsländer das finanzielle Risiko, das sich aus einer nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit des dort geplanten Projekts für die Betreibergesellschaft bzw. die einheimische Regierung ergeben kann?

Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Meldung, der ehemalige Vizepräsident des indischen Bundesstaates Madhya Pradesh habe das Maheshwar-Staudammprojekt als „ökonomischen Suizid für den Bundesstaat“ bezeichnet?

Da die Bundesregierung nach geltendem Haushaltsrecht Exportkreditversicherungen nur dann gewähren darf, wenn die Indeckungnahme eines Geschäfts risikomäßig vertretbar ist, prüft sie vor ihrer Entscheidung immer das finanzielle Risiko, insbesondere auch im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit des geplanten Projekts. Dies gilt selbstverständlich auch für das Staudammprojekt Maheshwar.

7. Wie beurteilt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang den Vorwurf, die mangelhafte Wirtschaftlichkeit vieler mit deutschen Exportkreditversicherungsleistungen geförderter Projekte habe die Verschuldung der Entwicklungsländer gegenüber der Bundesregierung erheblich verstärkt?

In der Regel leisten Hermes-verbürgte Lieferungen insbesondere von Investitionsgütern positive Beiträge zur wirtschaftlichen Entwicklung der Bestellerländer. Sollte sich im Zuge der Umsetzung eines Projekts die Wirtschaftlichkeit verschlechtern, so hängt dies erfahrungsgemäß von zahlreichen variablen Größen ab (z. B. wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen im Bestellerland, Entwicklung der lokalen und internationalen Nachfrage, nationale und internationale Preisentwicklung, Wechselkursveränderungen, Weltmarktbedingungen). Sie können sich in Einzelfällen im Laufe der Zeit in kaum vorhersehbarer Weise verändern. Die Bundesregierung ist dann bereit, bei in Schwierigkeit geratenen Projekten gemeinsam mit dem Exporteur, der finanzierenden Bank und dem Bestellerland nach Lösungen zur Überwindung der Probleme zu suchen.

8. Welche Transparenzdefizite sieht die Bundesregierung bei der Vergabe der Exportkreditversicherungen und wie gedenkt sie, diese zu beheben?

Das Verfahren über die Vergabe von Ausfuhrleistungsgewährleistungen richtet sich nach deutschem Verwaltungsrecht. Die Vertraulichkeit der von den Antragstellern in das Verfahren eingebrachten Informationen ist im nationalen und internationalen Wettbewerb von erheblicher Bedeutung und unterliegt strafrechtlichem Schutz (§ 30 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 203 Strafgesetzbuch). Die Entscheidungen werden in einem Verwaltungsverfahren getroffen, an dem neben dem mit der Vorbereitung und Durchführung betrauten Mandatarkonsortium (Hermes Kreditversicherungs-AG und PwC Deutsche Revision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Aktiengesellschaft) Vertreter von Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Bundesministerium der Finanzen, Auswärtigem Amt und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung beteiligt sind. Hinzu kommen Sachverständige. Grundlegende Einzelentscheidungen werden in den jeweiligen Ministerien vorher auf Leitungsebene getroffen. Die relativ große Zahl der Beteiligten trägt auch zu einem besonderen Maß interner Transparenz und Kontrolle bei. Das Instrumentarium unterliegt darüber hinaus der Überprüfung durch den Bundesrechnungshof. Zweimal im Jahr wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages über das Hermesinstrument und seine wirtschaftlichen Folgen unterrichtet. Über sensitive und Großprojekte wird der Haushaltsausschuss besonders unterrichtet. Hinzu kommen Berichte, die die zuständigen Ausschüsse des Deutschen Bundestages zu besonderen Themen als Grundlage für ihre Aussprachen anfordern, sowie Antworten auf parlamentarische Anfragen. Zu konkreten Einzelprojekten steht die Bundesregierung in einem intensiven Dialog auch mit Nichtregierungsorganisationen.

Vor diesem Hintergrund prüft die Bundesregierung auch, inwieweit die Information der Öffentlichkeit über das Instrumentarium und die Behandlung konkreter Einzelprojekte unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit von Betriebsgeheimnissen verbessert werden kann.

9. Prüft die Bundesregierung bei der Vergabe von Exportkreditversicherungen Umweltverträglichkeitsaspekte ähnlich wie in den USA die dortigen Exportkredit- und Investitionsagenturen Exim und Opic?

Falls nein, sieht sie diesbezüglich einen Reformbedarf ihrer Vergaberichtlinien?

Die US-Eximbank, die anders als die Bundesrepublik Deutschland in erster Linie eigene Kredite direkt vergibt, hat bereits ab 1992 ein aufwändiges, an feste technische Standards orientiertes, Verfahren eingeführt. Vertreter der US-Eximbank haben allerdings bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt, dass in den USA kein Exportprojekt aus Umwelterwägungen abgelehnt wurde. Stattdessen werden zunächst problematische Fälle verbessert, bis eine Indeckungnahme verantwortet werden kann. Zu diesem Punkt, der auch dem deutschen Verfahren entspricht, erscheint Einvernehmen in der OECD erreichbar. Für die von den USA geforderten qualitativen und quantitativen ex-ante-Standards ist dagegen in der OECD Exportkreditgruppe kein Konsens absehbar.

Bei OPIC handelt es sich nicht um ein Exportfinanzierungsinstrument, sondern um eine Investitionsförderereinrichtung. Die in Deutschland in diesem Bereich tätige DEG-Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat ebenfalls ein besonderes Verfahren zur Prüfung und Berücksichtigung von Umweltbelangen eingeführt.

10. Welche konkreten Vorschläge, möglichst konkret aufgelistet, hat die Bundesregierung im Rahmen der o. g. OECD-Verhandlungen eingebracht?

Die Bundesregierung hat schriftlich und im Rahmen der Verhandlungen eine Reihe von Vorschlägen zur Berücksichtigung von Umweltbelangen im weiteren Sinn (insbesondere zu dem bereits im April 1998 verabschiedeten „Statement of Intent“, zum im Februar 2000 verabschiedeten „Action Statement on the Environment“ sowie zu einer Verbesserung des Informationsaustauschs unter den Exportkreditagenturen zu Umweltaspekten bei konkreten Geschäften als Basis für die weiteren Arbeiten) und zur Bestechungsbekämpfung eingebracht sowie Vorschläge anderer Länder und des Gruppenvorsitzes angeregt, aktiv unterstützt und ergänzt. Sie hat damit wesentliche Beiträge zu den bisherigen Beschlüssen im OECD-Rahmen geleistet. Die Verhandlungen im OECD-Rahmen werden unter aktiver Mitwirkung der Bundesregierung fortgesetzt.

11. Inwiefern hat die Bundesregierung bereits etablierte internationale Standards (z. B. der Weltbank, der Weltgesundheitsorganisation WHO und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO) bzw. relevante Konventionen als Grundlage in die OECD-Diskussionen eingebracht bzw. inwiefern gedenkt sie dies noch zu tun?

Welche Ressorts der Bundesregierung werden an der Erarbeitung der deutschen Vorschläge beteiligt?

Bestehende internationale Normen und Standards sind bereits Gegenstand der Diskussionen im OECD-Rahmen. Die im Interministeriellen Ausschuss für Ausfuhrgarantien und Ausfuhrbürgschaften vertretenen Ressorts sind an der Erarbeitung der deutschen Vorschläge beteiligt (Federführung: Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie). Für den Umweltbereich nimmt auch ein

Vertreter des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit an den Sitzungen in Paris teil.

12. Wie sieht der weitere Arbeitsplan der o. g. OECD Working Party für die Erarbeitung gemeinsamer Richtlinien bis zum G8-Gipfel in Rom aus?

Die OECD-Working Party on Export Credits and Export Credit Guarantees hat im Rahmen einer Sondersitzung im Februar 2000 ein „Action Statement on the Environment“ verabschiedet und veröffentlicht, das umfassendere Ergebnisse bis 2001 vorsieht.

Am 12. April 2000 wurde von der Exportkreditgruppe ein Arbeitsplan verabschiedet, der die weiteren Diskussionen zu Umweltfragen in den vorgesehenen Sondersitzungen sowie in den halbjährlichen regulären Sitzungen im Detail strukturiert.

13. Inwiefern unterstützt die Bundesregierung die Forderung von Nichtregierungsorganisationen, dass deren Konsultationen mit einigen Mitgliedern der Export Credit Working Party der OECD, die bislang zweimal auf informeller Ebene stattgefunden haben, zukünftig als Teil des offiziellen Tagungsprogramms der Working Party etabliert werden?

Die Bundesregierung hat sich gemeinsam mit anderen Delegationen dafür eingesetzt, dass die OECD-Working Party on Export Credits and Export Credit Guarantees Konsultationen mit Nichtregierungsorganisationen sowie mit Business and Industry Advisory Council to the OECD (BIAC) und Trade Union Advisory Committee to the OECD (TUAC) durchführt. Die erste Veranstaltung in diesem Format hat im Rahmen der Frühjahrssitzung der Working Party am 11. April 2000 stattgefunden.

14. Wie steht die Bundesregierung zu der Forderung, den Export von Rüstungs- und rüstungsnahen Gütern von der Förderung durch die staatliche Exportkreditversicherung gänzlich auszuschließen?

Ein gänzlicher Ausschluss der Begleitung des Exports von Rüstungs- und rüstungsnahen Gütern durch Exportkreditversicherungen ist bisher nicht vorgesehen.

15. Welche Position bezieht die Bundesregierung zu der Forderung, die Exportkreditversicherung institutionell so zu reformieren, dass Vertretern der Organisationen der Wirtschaft sowie von umwelt- und entwicklungspolitischen Nichtregierungsorganisationen ein formelles Anhörungsrecht vor wichtigen Bürgerschaftsentscheidungen eingeräumt wird?

Die Bundesregierung steht mit Vertretern der Organisationen der Wirtschaft sowie Nichtregierungsorganisationen in ständigem Dialog. Ein formelles Anhörungsrecht wirft Probleme u.a. wegen der gesetzlich vorgeschriebenen Vertraulichkeit und der mit Anhörungen verbundenen Verzögerung auf, vgl. im Übrigen Antwort auf Frage 8.

16. Bestehen in der Bundesregierung Überlegungen, Vorschläge für eine wirksamere Kontrolle der Exportkreditversicherungen durch den Deutschen Bundestag zu unterbreiten?

Das Hermes-Instrumentarium unterliegt einer umfassenden Kontrolle, vgl. auch Antwort auf Frage 8.

17. Welche Konsequenzen hätte eine Reform der Exportkreditversicherungen in dem von der Koalitionsvereinbarung zwischen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den o. g. Nichtregierungsorganisationen geforderten Umfang für die Funktion der Exportkreditversicherungen, die Stellung deutscher Unternehmen auf wichtigen Exportmärkten der Weltwirtschaft zu sichern?

Seit der Regierungsübernahme 1998 entwickelt die Bundesregierung das Hermes-Instrumentarium unter ökologischen, sozialen und entwicklungsverträglichen Gesichtspunkten fort. Sie setzt sich auch auf internationaler Ebene aktiv für die verstärkte Berücksichtigung dieser Aspekte ein. Dabei stimmt sie sich mit ihren internationalen Partnern im Rahmen der G7, der Europäischen Union und der OECD auch mit dem Ziel ab, dass die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Unternehmen, die in der Regel selbst ein hohes Interesse an der Lieferung umwelttechnisch möglichst hochwertiger Produkte haben, nicht beeinträchtigt wird.

